Satzung der Stadt Lahnstein über den Beirat für Migration und Integration vom $12.08.2019^{12}$

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 56 und 56a Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

Satzung der Stadt Lahnstein über den Beirat für Migration und Integration vom 12.08.2019	1
1. Abschnitt - Grundlagen	3
§ 1 Einrichtung und Aufgaben	3
§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder	3
§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung	4
2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren	4
§ 4 Wahltag	4
§ 5 Wahlsystem	4
§ 6 Wahlorgane	4
§ 7 Durchführung der Wahl	5
§ 8 Wahlzeit	5
§ 9 Wahlvorschläge	5
§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen	6
§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel	7
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses	7
3. Abschnitt - Schlussbestimmungen	8
§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	8
5.14 Inkrafttraten	0

¹ Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO erhält die Satzung das Datum, unter dem der Bürgermeister ihre Bekanntmachung unterzeichnet.

² Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Stand: März 2019

Anlagen zur Satzung über den Beirat für Migration und Integration

- Anlage 1 Bekanntmachung über den Wahltag und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Anlage 2 Bekanntmachung, dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet, über Zeit und Ort des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes, die Zusendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten und die Rücksendung des Wahlbriefes an die/den Wahlleiter/in oder den Briefwahlvorstand
- Anlage 3 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 4 Wahlvorschlag
- Anlage 5 Zustimmungserklärung der/des Bewerberin/Bewerbers zur Benennung im Wahlvorschlag
- Anlage 5a Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 5b Antrag auf Bescheinigung der Wählbarkeit der/des Bewerberin/Bewerbers
- Anlage 6 Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 7 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 8 Bekanntmachung der/des Wahlleiterin/Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis
- Anlage 9 Wahlschein
- Anlage 10 Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
- Anlage 11 Stimmzettel
- Anlage 12 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Beirat für Migration und Integration

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet die Stadt Lahnstein einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10; Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern können weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung).
- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt; nach Ablauf dieser fünf Jahre endet die Legislaturperiode. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirats überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

2. Abschnitt - Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 1 bekanntzumachen.

§ 5 Wahlsystem

- (1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe *insgesamt* ungültig.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Stadtbediensteten beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 2 bekanntzumachen.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 3 bekanntzumachen.
- (3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 insgesamt maximal 10 Mitglieder.

§ 8 Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Stadtverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.
- (2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 1 auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration nach dem Muster der Anlage 4 einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher

Zustimmung des Bewerbers nach dem Muster der Anlagen 5, 5a und 5b, gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

- (4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG (sog. Unterstützungsunterschriften) findet keine Anwendung.
- (5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. Die Bekanntmachung erfolgt nach dem Muster der Anlage 3. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet Lahnstein. Hierfür existiert ein Stimmbezirk.
- (2) Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt nach dem Muster der Anlage 6. In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag nach dem Muster der Anlage 7 alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 8. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 nach dem Muster der Anlage 7 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(3) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein nach dem Muster der Anlage 9, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl nach dem Muster der Anlage 10 und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages bedarf es hierzu nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(4) Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 3) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

- (1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgt eine Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe.
- (2) Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 11 herzustellen und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist nach dem Muster der Anlage 13 öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahnstein über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 24.07.2014 außer Kraft.

Lahnstein, den 12.08.2019

(Peter Labonte)

Oberbürgermeister

Anlage 1 (zu § 4 Satz 3)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein:

Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

A.

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat den Tag der Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Lahnstein auf

Sonntag, den 27. Oktober 2019,

festgelegt.

B.

I.

Zur Vorbereitung der am 27. Oktober 2019 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich ein zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gewählt werden 10 Beiratsmitglieder. Wahlvorschlag im Sinne der Satzung über den Beirat für Migration und Integration ist jeder vorgeschlagene Bewerber.

II.

Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und die Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Der Vorschlagende stellt sicher, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration gegeben werden.

III.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Lahnstein, (...), 56112 Lahnstein eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab am Montag, dem 9. September 2019, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

IV.

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit können Sie in der Bahnhofstraße 49a, 56112 Lahnstein, Zimmer 105 erhalten. Wir stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

C.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden

oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis **15. Oktober 2019** bekanntgegeben.

Ort, Datum

Die/Der Wahlleiter/in

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1 Satz 2)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein:

Bekanntmachung

- dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet,
- über Zeit und Ort des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes,
- die Zusendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten und
- die Rücksendung des Wahlbriefes an die/den Wahlleiter/in oder den Briefwahlvorstand

1.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am ...¹ bestimmt, dass die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet. Sie erhalten in der Zeit vom 23. September bis 17. Oktober 2019 auf dem Postwege den Wahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag.

II.

Sollten Sie bis zum 17. Oktober 2019 Ihre Unterlagen nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an den Wahlleiter. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis spätestens am 25. Oktober 2019, 18 Uhr, angefordert werden.

III.

Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

IV.

Der Wahlbrief ist an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **27. Oktober 2019** bis 16 Uhr² bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Wahlbehörde, Stadtverwaltung Lahnstein, (...), 56112 Lahnstein eingeht. Der Wahlbrief ist auch rechtzeitig eingegangenen, wenn er am **27. Oktober 2019** bis 16 Uhr³ beim Briefwahlvorstand abgegeben wird. Der Wahlbrief muss von der Wählerin oder dem Wähler nicht freigemacht werden.

.

¹ Datum der Sitzung

² Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Gemeindeverwaltung spätestens eingegangen sein müssen.

³ Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Gemeindeverwaltung spätestens eingegangen sein müssen.

٧.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses am **27. Oktober 2019** um ...⁴ Uhr in ...⁵ zusammen. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich. Jedermann hat ungehinderten Zutritt zum Sitzungsraum des Briefwahlvorstandes.

Ort, Datum Die/Der Wahlleiter/in

⁴ Uhrzeit

⁵ Anschrift und genaue Ortsangabe / Raumbezeichnung

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein:

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein am 27.10.2019

١.

Zur Wahl zum Beirat für Migration und Integration sind \dots ¹ Personen vorgeschlagen. Wahlberechtigt davon sind \dots ² Personen.

11.3

1.

2.

usw.

II. 5

Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahntein sind nicht mehr Personen zugelassen, als Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Somit darf die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung nicht stattfinden.

III.6

Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein sind somit mehr Personen zugelassen, als Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Somit findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein am 27. Oktober 2019 statt.

IV.7

Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

"Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

Am 27. August 2019 gehörten dem Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund 7 Frauen und 2 Männer an.

¹ Anzahl

² Anzahl

³ Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

⁴ Zugelassene Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, des Vornamens und der Anschrift der Bewerber, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung unter Hinzufügung der Bezeichnung "Einzelbewerber", in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 der Satzung unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

⁵ Wenn nicht mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

⁶ Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

⁷ Wenn mehr Bewerber/innen zugelassen als zu wählen sind

Ort, Datum
Die/Der Wahlleiter/in

Anlage 4 (zu § 9 Abs. 3 Sat	1	Satz 1	3	Abs.	9	δ	zu	ge 4	Anla
-----------------------------	---	--------	---	------	---	---	----	------	------

Wahlvorschlag

für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein am 27. Oktober 2019

Für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein am 27. Oktober 2019 schlage/n ich/wir vor:

Vorschlagender:	
Vor- und Familienname des Vorschlagenden:	
. II the continue to a section	
Tag der Geburt:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	
Vorgeschlagene Person:	
Vor- und Familienname der	
vorgeschlagenen Person:	
Tag der Geburt:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	
Beigefügt sind:	
1. Die Zustimmungserklärung	des Vorgeschlagenen und ggf. seiner Erziehungsberechtigten
Der Antrag auf Bescheinigur	ng des Wahlrechts des Vorgeschlagenen
99.00	genen die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklä ligration und Integration gegeben zu haben.
Ort	Datum
	· ·
Persönliche, handschriftliche Un	terschrift des Vorschlagenden:

<u>Anlagen</u>

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 3 Satz 3) Zustimmungserklärung

Vor- und Familienname:	
Tag der Geburt:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Straße, Hausnummer:	
Wohnort:	
	lieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt bin. als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag des/der ¹
Erklärung des/der Erziehungsl Bewerbers/in:	gration und Integration am 27.10.2019 zu. berechtigten im Falle der Bewerbung einer/s minderjährigen ir der Benennung unserer/meiner Tochter / unseres/meines
	per im obigen Wahlvorschlag zustimmen:
Name und Anschrift des/der E	rziehungsberechtigten
für die Wahl zum Beirat für Mi	gration und Integration am 27.10.2019 zu.
Ort:	, den

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der obigen Angaben zu meiner/unserer Person. Die obigen Angaben zur Person des/der Bewerber/in können so in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung des Stimmzettels verwendet werden. Die Datenschutzinformationen zu dieser Zustimmungserklärung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Den dort erläuterten Verwendungen persönlicher Angaben wird ausdrücklich zugestimmt.

¹ Name/Bezeichnung, Sitz oder Wohnort des Vorschlagenden eintragen.

jeweils eigenhändige und persönliche Unterschrift/en

ggf. des/der	des/der
Erziehungsberechtigten	Bewerber/in

Anlage 5a (zu § 9 Abs. 3 Satz 3)

Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 9 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Stadt Lahnstein über den Beirat für Migration und Integration vom ... (nachfolgend: Satzung) nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 9 und 13 der Satzung. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zur Wahl des Beirates für Migration und Integration zugelassenen Wahlvorschläge nach § 9 Abs. 5 der Satzung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 11 Abs. 2 der Satzung verarbeitet. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom Wahlleiter der Wahl des Beirates für Migration und Integration veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach §§ 12 Abs. 5 und 13 der Satzung i.V.m § 47 KWG in Verbindung mit § 65 KWO verarbeitet.
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist der den Wahlvorschlag einreichende Wahlberechtigte oder die den Wahlvorschlag einreichende Organisation.
 - Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadt oder dem Wahlleiter ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein. Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises), zuständige Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 9 Abs. 5 der Satzung).
- 5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 13 der Satzung i.V.m § 91 Abs. 1 KWO. Zustimmungserklärungen sind Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können. Ist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden, so sind die Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren.
- 6. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 13 der Satzung i.V.m §§ 23

- und 23 a KWG verlangen. Durch die Berichtigung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieses Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ist unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen. Sofern Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, können Sie ferner die Löschung nur unter der Voraussetzung verlangen, dass die Speicherfrist gemäß § 13 der Satzung i.V.m § 91 Abs. 1 KWO abgelaufen ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 13 der Satzung i.V.m §§ 23 und 23 a KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.

Stadtverwaltung	Lahnstein	
Bescheinigung der \	ählbarkeit	
Frau/Herr		
Tag der Geburt:		
Straße, Nr.:		
Wohnort:		
	Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung zum Beirat für Migration un	ıd In
ist nach § 56 Abs. 2 tegration der Stadt I Stadtverwaltung I. A. ¹	_	ıd In
tegration der Stadt I Stadtverwaltung	_	
tegration der Stadt I Stadtverwaltung I. A. ¹	hnstein wählbar.	iegel
tegration der Stadt I Stadtverwaltung I. A. ¹ Ich bin damit einver	ihnstein wählbar. (Diensts	iegel

Ich/wir stimmen dem Einverständnis unsers Sohnes/unserer Tochter zu! ²

Unterschrift der/s jeweiligen Sachbearbeiter/in.
 In den Fällen minderjähriger Bewerber/innen.

Persönliche, handschriftliche Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

Anlage 6 (zu § 10 Abs. 3 Satz 2)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein:

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein liegt aus in der Zeit vom **7. Oktober bis 11. Oktober 2019** im Rathaus Bahnhofstraße 49a, 56112 Lahnstein, Zimmer 105. Jedermann kann Einsicht nehmen während der allgemeinen Öffnungszeiten, diese sind: Montags und mittwochs von 08.00-13.00 Uhr, dienstags von 08.00-13.00 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr, donnerstags von 08.00-12.00 und von 14.00-18.00 Uhr sowie freitags von 08.00-12.00 Uhr.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt. Die Wahlberechtigten erhalten in der Zeit vom 23. September bis 17. Oktober 2019 ihren Wahlschein und Briefwahlunterlagen von Amts wegen. Eines besonderen Antrages bedarf es nicht.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am **6. Oktober 2019** seine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den **11. Oktober 2019**, Einwendungen erheben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Lahnstein vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter www.lahnstein.de zur Verfügung Der Antrag kann auch per E-Mail an folgen-

de E-Mail-Adresse gerichtet werden: stadtverwaltung@lahnstein.de

Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

Ort, Datum
Die/Der Wahlleiter/in

Anlage 7 (zu § 10 Abs. 3 Satz 3)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019

Stadtverwaltung Lahnstein	Bitte den Antrag vollständig ausfüllen!				
Kirchstraße 1					
56112 Lahnstein	Der Antrag muss bis spätestens am 25. Okto-				
	ber 2019, 18.00 Uhr, bei der zuständige				
	Stadtverwaltung eingegangen sein.				
Hiermit beantrage ich die Eintragung in das amtliche Wählerverzeichnis für die Wahl des Bei-					
rates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019 als					

Hiermit b	peantrage ich die Eintragung in das amtliche Wählerverzeichnis für die Wahl des Bei-					
rates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019 als						
	nicht meldepflichtige/r wahlberechtigte/r ausländische/r Staatsangehörige/r					
	staatenlose/r Einwohner/in					
	Staatemose/1 Linwommer/iii					
	5: Leading the discharge Charles and Friedrick amounts and the de Continue					
	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat als Spätaus-					
	siedler/in oder deren Familienangehörige/r nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgeset-					
	zes,					
	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat durch Einbür-					
	gerung,					
	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat nach § 4 Abs. 3					
	des Staatsangehörigkeitsgesetzes					
	acs statisting chorigher is generally					
	Einwohner/in, die/der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat nach § 4 Abs. 1					
	in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Auslän-					
	der oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach					
	§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist.					
Persönlic	he Angaben:					
(4)	5					
(1)	Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen					
1						

(2)	Meine derzeitige Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die ich auch am Wahltag innehaben werde, befindet sich in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):					
	Am Wahltag werde ich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ununterbrochen meine Hauptwohnung innegehabt haben.					
	Tag der Geburt	Tag	Monat	Jahr	Gebur	tsort
(3)	Ich bin im Besitz e	ines	-	Ausweis-Numme	r	
	gültigen Id weises	entitäts	aus-	aus- ausgestellt am: von (ausstellende B de):		von (ausstellende Behörde):
	Reisepasse	S				
(4)	Ich besitze die folgende Staatsangehörigkeit:					
	Die Richtigkeit me	Die Richtigkeit meiner Angaben wird bestätigt.				
(5)						
	Ort, Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers					
Wird von der zuständigen Stadtverwaltung ausgefüllt						
(1)	Antragseingang	verspäte	t 🗌 r	echtzeitig		
(2)	Status als nicht meldepflichtige(r) ausländische(r) Staatsangehörige(r), als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige die nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie als Staatenloser nachgewiesen ig ja					

(3)	16. Lebensjahr am Wahltag vollendet	nein	ja
(4)	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen Mindestens dreimonatige ununterbrochene Innehabung einer Hauptwohnung im Wahlgebiet	nein	<u></u> ја
(5)	Wahlausschlussgrund gemäß § 2 KWG	vorhande vorhande	
(6)	Vermerk über die Eintragung in das Wählerverzeichnis / Zu	weisung des An	trages:

Anlage 8 (zu § 10 Abs. 3 Satz 4)

Bekanntmachung

der/des Wahlleiterin/ Wahlleiters der Stadt Lahnstein zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Lahnstein statt.

II.

- Wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht
 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadtverwaltung Lahnstein, (...), 56112 Lahnstein beantragen.
- 2. Aus dem Melderegister ist nicht ersichtlich, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Daher können wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund), nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden; sie können ebenfalls ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadtverwaltung Lahnstein, (...), 56112 Lahnstein beantragen.

III.

Die nicht meldepflichtigen **ausländischen** Einwohnerinnen und Einwohner und die **deutschen** Wahlberechtigen mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Freitag, dem 25. Oktober 2019, 18 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Lahnstein, (...), 56112 Lahnstein beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung Lahnstein, Bahnhofstraße 49a, 56112 Lahnstein, Zimmer 105 erhalten.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ins-

gesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 15. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Ort, Datum Die/Der Wahlleiter/in

Anlage 9 (zu § 10 Abs. 4 Satz 1)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!						
Stadt Lahnstein	Wahlschein Nr.:					
	für die Wahl des Beirats für Integration					
Herr/Frau	und Integration					
	am 27. Oktober 2019					
	Stimmbezirk 1					
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ¹	Wählerverzeichnis Nr.					
geboren am						
ist wahlberechtigt und kann brieflich wählen.						
ist waitiberechtigt und kann brieffien warnen.	i. A. ²					
/Diametriage	25000.00					
Ort, Datum (Dienstsiege						
Wenn Sie brieflich wählen, füllen Sie bitte die nunterschreiben Sie diese!	achfolgende Erklarung vollstandig aus und					
Versicherung an Eides st	att zur Briefwahl 1					
Ich versichere der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber an Eides statt, dass ich persönlich – 2 als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers ¹ – den beigefügten Stimmzettel gekennzeichnet habe.						
Ort, Datum						
Bitte eigenhändig mit Vornamen und	Familiennamen unterschreiben!					
Unterschrift der Wählerin	Unterschrift der					
oder des Wählers Vertrauensperson						
Im Falle der Stimmabgabe durch eine Hilfsperson hat diese ihre Personalangaben in Druck- schrift anzugeben: (Vor- und Familienname)						
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)						

 ¹ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift und Wohnungsanschrift nicht übereinstimmen.
 ² Bei Erteilung des Wahlscheins im automatisierten Verfahren kann anstelle der eigenhändigen Unterschrift der Name der beauftragten Person ausgedruckt werden.

Erläuterungen 1 und 2:

1 Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Wer vor der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach den §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

2 Hilfsperson

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen(Hilfsperson). Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern.

Zur Beachtung!

Den mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen Wahlschein nicht in den Stimmzettelumschlag, sondern zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den Umschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief" stecken!

Anlage 10 (zu § 10 Abs. 4 Satz 1)

Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anliegend erhalten Sie Ihre Briefwahlunterlagen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 27. Oktober 2019, und zwar

- 1. den Wahlschein,
- 2. den Stimmzettel,
- 3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 4. den roten Wahlbriefumschlag.

Wichtige Hinweise:

- 1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit der Unterschrift versehen ist.
- 2. Den Wahlschein nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
- 3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Wird der Stimmzettel nicht von der Wählerin oder dem Wähler, sondern durch eine Hilfsperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Den Wahlbrief rechtzeitig versenden! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 16 Uhr¹ bei der Stadtverwaltung Lahnstein, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- 4. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, (Donnerstag, den 24. Oktober 2019) bei entfernt liegenden Orten noch früher bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationa-

¹ Die Uhrzeitangabe muss mit dem vom Wahlausschuss festgelegten Ende der Wahlzeit übereinstimmen.

len Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland geltende Entgelt bezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" angeben. Falls Wahlberechtigte Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der Farbe durch ein Postunternehmen im Ausland befördern zu lassen, ist es ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und zu übersenden.

5. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag bis spätestens 16 Uhr² bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung oder bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden³.

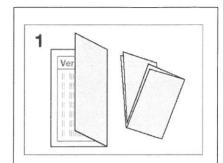
Im "Wegweiser für die Briefwahl" auf der Rückseite sind die wichtigen Hinweise mit Bildern dargestellt.

³ Entfällt, wenn die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl stattfindet.

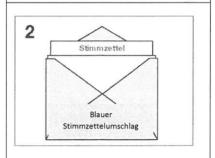
² Die Uhrzeitangabe muss mit dem vom Wahlausschuss festgelegten Ende der Wahlzeit übereinstimmen.

Wegweiser für die Briefwahl

Stimmzettel kennzeichnen und nach innen falten, ein zweites Mal, falls erforderlich, mehrmals falten.



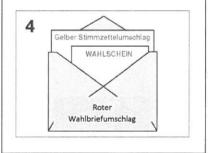
Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.



Abschnitt "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit Datum und Unterschrift versehen.



Blauen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



WAHLBRIEF

Stadtverwaltung abgeben oder rechtzeitig übersenden.

An die Gemeinde verwaltun Rathause traße 4 67211 Meudorf Roter Wahlbriefumschlag

5

Der Wahlbrief kann auch am Wahltag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr¹ bei im angegebenen Wahlraum abgegeben werden.

¹ Die Angaben müssen mit der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeit am Wahltag übereinstimmen.

Anlage 11 (zu § 11 Abs. 2 Satz 1)

Stimmzettel

für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration

der Stadt Lahnstein

am 27. Oktober 2019

A, A, Wohnanschrift	Einzelbewerberin	0
B, B, Wohnanschrift	Einzelbewerber	0
C, C, Wohnanschrift	Türkische Liste	0
D, D, Wohnanschrift	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0
E, E, Wohnanschrift	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	0
F, F Wohnanschrift	HappyMinds Singers	0
F, G, Wohnanschrift	Freie evangelische Gemeinde	0
G, A, Wohnanschrift	Einzelbewerberin	0
usw.¹		0

¹ Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber aufführen (§ 11 Abs. 2 Satzung)

Anlage 12 (zu § 12 Abs. 5)

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Lahnstein

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Lahnstein am 27. Oktober 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl des Beirates für Migration und Integration hat in seiner Sitzung am ...¹ das Ergebnis der Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Lahnstein wie folgt festgestellt:

1.

Zur Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Lahnstein waren ...² Personen wahlberechtigt, davon haben ...³ Personen an der Wahl teilgenommen. Die Wahlbeteiligung betrug ... ⁴ Prozent.

11.

Die Stimmabgabe von ... ⁵ Wählerinnen und Wählern war gültig, von ... ⁶ Wählerinnen und Wählern ungültig, das entspricht ... ⁷ Prozent.

III.

In den Beirat für Migration und Integration der Stadt Lahnstein gewählt sind:

- 1. 8 mit ... 9 Stimmen
- 2. 10 mit ... 11 Stimmen

usw. 12

IV.

Ersatzleute für den Beirat für Migration und Integration des/der ... ¹³ sind:

- 1. 14 mit ... 15 Stimmen
- 2. 16 mit ... 17 Stimmen

usw. 18

Ort, Datum

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter

¹ Datum

² Anzahl

³ Anzahl

⁴ Zahl

⁵ Anzahl

Anzani

⁶ Anzahl

⁷ Zahl

⁸ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

⁹ Anzahl

¹⁰ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹¹ Anzah

¹² Die letzte Zahl der lfd. Nr. ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates

¹³ Gebietskörperschaft und Name der Gebietskörperschaft

¹⁴ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹⁵ Anzahl

¹⁶ Familienname, Vorname, Wohnanschrift

¹⁷ Anzahl

¹⁸ Die letzte Zahl der lfd. Nr. ist die Zahl der insgesamt zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber